Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 21. Oktober 1944 | 24. Ausgabe

Inhalt:

Kontrollbefugnis der Polizei gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS und von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS angehören. S. 313. — Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige. S. 314. — Rechtsstellung der außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst einschließlich Fernmeldedienst ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte. S. 315. — Anschriftenänderung von Wehrersatzdienststellen. S. 316. — Meldeweg bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht. S. 317. — Endtermin für die Verleihung des Ärmelbandes »Afrika«. S. 317. — Wiederzuerkennung von der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung aberkannter Mannschaftsdienstgrade. S. 317. — Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises. S. 317. — Anrede von Offizieren der Sonderlaufbahnen und im Truppensonderdienst im Generalsrang. S. 317. — Behandlung der Wehrpflichtigen aus den deutschverwalteten Westgebieten. S. 317. — Trageverbot rumänischer und bulgarischer Orden und Auszeichnungen zur Wehrmachtuniform. S. 318. — Dolmetscherstellen. S. 318. — Feldpostversorgung der Freiwilligen (Hilfswilligen) aus dem Osten. S. 318. — Feldpostverkehr der Angehörigen der Italienisch-Republikanischen Wehrmacht und der italienischen Soldaten in der deutschen Wehrmacht. S. 319. — Tätigkeit der Feldjäger. S. 319. — Auslese und Annahme des Führernachwuchses für das Heer. S. 320. — Einstellungsuntersuchung des Führernachwuchses für das Heer. S. 320. — Neuausgabe der Merkblätter für den Führernachwuchs des Heeres. S. 321. — Sturmabzeichen für Generalstabsoffiziere. S. 321. — Generalstabsausbildung. S. 321. — Anforderung und Zuführung des Offizierersatzes für das Feldheer (Truppenoffiziere). S. 321. — Ausstattung der Offiziere bei Feldabstellung. S. 321. — Auszeichnung von jüdischen Mischlingen I. Grades mit dem Kriegsverdienstkreuz oder mit anderen Orden und Ehrenzeichen. S. 322. — Teilnahme an Lehrgängen der Heeresschule für Btl.-(Abt.-) Führer. S. 322. — Dienstanweisung für den »Höheren Offizier für Panzerartillerie«. S. 323. — Ersatzanforderung und Zuführung von Kraftfahrparktruppenoffizieren. S. 323. — Ausbildungsnachweis. S. 324. — Entlassungsbestimmungen für Freiwillige aus dem Osten in landeseigenen und deutschen Verbänden, die in Ehren aus der deutschen Wehrmacht ausscheiden. S. 324. — Auflösung der »Gruppe Heeresflieger« bei Chef Ausb. und der »Heeresflieger-Stammabteilung«. S. 325. — Ausbildungsnachweis der Heeres-Flakartillerie. S. 325. — Berichtigung im Merkblatt 78/1 »Einsatz und Kampfweise der Infanterie-Fliegerabwehrkompanie«. S. 325. — Verlustmeldungen. S. 325. — Neue Uniform. S. 326. — Truppeneigene Kfz.-Instandsetzungsdienste. S. 327. — Fortfall der militärischen Zeitschriften. S. 327. — Verlust oder Beschädigung von Zahnprothesen. S. 328. — Ausstattung deutscher und ausländischer Gefolgschaftsmitglieder mit deutschen Uniformen. S. 328. — Labeflaschen aus lackiertem Eisenblech. S. 328. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

571. Kontrollbefugnis der Polizei gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS und von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS angehören.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei sind übereingekommen, die Kontrollbefugnis der Deutschen Polizei gegenüber Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS sowie von diesen gegenüber Personen des zivilen Bereiches den Erfordernissen des totalen Krieges entsprechend durch folgenden Erlaß neu zu regeln.

I.

Die Fahndung nach feindlichen Agenten, Saboteuren, Spionen, politischen und kriminellen Rechtsbrechern sowie nach Fahnenflüchtigen, wegen anderer Straftaten gesuchten Wehrmachtangehörigen, flüchtigen Kriegsgefangenen und vertragsbrüchigen in- oder ausländischen Arbeitern hat im Zuge des kriegerischen Geschehens von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung gewonnen. Die Fahndungstätigkeit muß sich dem trickreichen Verhalten solcher Reichsfeinde anpassen. Die Zusammen-

fassung aller verfügbaren Kräfte unter Ausschaltung von Zuständigkeitsfragen ist unerläßlich.

Für den Fall, daß gemeinsame Streifen von Polizei und Wehrmacht bzw. Waffen-SS nicht zur Stelle sind, muß jedes Fahndungsorgan berechtigt sein, jeden Verdächtigen zu überprüfen.

Unter Aufhebung der im Kriegsfahndungserlaß des Reichsführers-SS vom 5. 12. 1942 und in den Kriegsfahndungsbefehlen des Oberkommandos der Wehrmacht vom 14. 4. 1943 enthaltenen Beschränkungen der Kontrollbefugnisse wird daher zu dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. 2./16. 11. 1935 »Polizei und Wehrmacht« (H. Dv. 3/4, M. Dv. 15, L. Dv. 3/4) für die Dauer des Krieges ergänzend bestimmt:

II.

1. Die Deutsche Polizei einschließlich ihrer als solche gekennzeichneten oder mit Ausweis versehenen Hilfskräfte im Exekutivdienst (auch Stadt- und Landwacht) ist befugt, die Ausweise (Soldbuch, Truppenausweis, Marschpapiere) von Trägern der Uniform der Wehrmacht und der Waffen-SS zu überprüfen, um festzustellen, ob es sich tatsächlich um Angehörige der Wehrmacht oder der Waffen-SS handelt, ob diese wegen einer Straftat gesucht werden oder ob die Uniform durch einen Staatsfeind oder Verbrecher mißbraucht wird. Zu diesem Zweck sind die Ausweispapiere den polizeilichen Kontrollorganen zur Einsichtnahme kurz auszuhändigen.

2. Wehrmachtstreifen sind in gleicher Weise befugt, ihrerseits alle nicht der Wehrmacht oder der Waffen-SS angehörenden Personen zu überprüfen.

Verbände der Wehrmacht und der Waffen-SS, die bei einer besonderen Fahndung oder sonst zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden, erhalten im Rahmen der ihnen jeweils gestellten Aufgaben von Fall zu Fall die gleiche Befugnis.

3. Die Überprüfungen sind so vorzunehmen, daß das Ansehen der Überprüften nicht beeinträchtigt und auch der Anschein einer Taktlosigkeit vermieden wird.

4. Der Pflicht zur Ausweisleistung hat jeder bereitwillig nachzukommen. Die Kontrolle scheut nur der, der etwas zu verbergen hat.

5. Gegenseitige Überprüfungen der Kontrollorgane sind unzulässig. Bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Auftretens sowie bei Zuständigkeits- und Zweifelsfragen sind die beiderseitigen vorgesetzten Dienststellen in Anspruch zu nehmen.

III.

1. Nach Möglichkeit werden gemeinsame Streifen der Deutschen Polizei und des Wehrmachtstreifendienstes (bzw. anderer gem. II 2 zur Mitfahndung aufgerufener Verbände der Wehrmacht und der Waffen-SS) gebildet, die sich kameradschaftlich ergänzen.

2. Einsichtnahme in Geheimpapiere ist unstatthaft. Bei Zweifeln, ob der Kontrollierte sich zu Recht auf den Geheimcharakter beruft, sind Angehörige der Wehrmacht oder der Waffen-SS zur nächsterreichbaren Dienststelle der Wehrmacht oder der Waffen-SS, alle anderen Personen zur nächsterreichbaren Polizeidienststelle zu leiten, die unverzüglich die weitere Überprüfung zu veranlassen hat.

3. Machen unzureichende Ausweise oder Verdacht einer strafbaren Handlung die vorläufige Festnahme erforderlich, so sind der festgenommenen Person die Waffen abzunehmen. Festgenommene sowie deren Gepäck und Fahrzeuge sind in jedem Fall unverzüglich auf Waffen und, falls Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, auch auf Beweismittel zu durchsuchen. Der Geheimcharakter von Geheimsachen ist unbedingt zu wahren.

4. Festgenommene Angehörige der Wehrmacht oder der Waffen-SS sind ohne Verzögerung der nächsterreichbaren Dienststelle der Wehrmacht oder der Waffen-SS, alle übrigen Festgenommenen unverzüglich der nächsterreichbaren Polizeidienststelle zuzuführen. Festgenommene sind bei dem Transport so unterzubringen, daß sie sich weder untereinander noch mit anderen Personen verständigen können. Beweismittel — Schriftstücke, Geld usw. — sowie Fahrzeuge sind der übernehmenden Stelle gegen Quittung zu übergeben. Grund und Umstände der Festnahme sind hierbei schriftlich oder mündlich darzulegen.

5. Die Berechtigung zur Benutzung von Kraftfahrzeugen ist gemäß O. K. W. Nr. 5151/44 AWA/W Allg (II c) v. 11. 8. 1944 und RF-SS u. ChdDtPol. — O — Kdo I Org/I a (1) Nr. 486/44 vom 22. 8. 1944 nachzuprüfen.

Der Zweck der Fahrt und des berechtigten Einsatzes von Kraftfahrzeugen wird, sofern es sich um Fahrzeuge der Wehrmacht oder der Waffen-SS handelt, nur durch Organe der Wehrmacht oder der Waffen-SS, in allen anderen Fällen nur durch Polizeiorgane überprüft. Für gemischte Kraftfahrzeugstreifen der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und des NSKK.-Transportkontrolldienstes gilt O. K. W. Nr. 5399/44 AWA/W Allg (II c) vom 29. 8. 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsführer-SS
Reichsminister des Innern
H. Himmler

O. K. W., 20. 9. 44
— 4600/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

H. Dv. 3/4 (Polizei und Wehrmacht) und H. Dv. 76, I, 5 sind handschriftlich mit Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 44
— 14 a — Truppen-Abt (I a).

---

572. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige.

1. Der Führer hat entschieden, daß an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige Kriegsauszeichnungen nicht mehr verliehen werden dürfen. Dabei spielt die Tatsache, daß ein Verschulden an der Gefangennahme bzw. Internierung nicht vorliegt, keine Rolle.

Die Vorschläge sind zu den Personalakten zu nehmen und nach Kriegsende zu entscheiden, nachdem festgestellt ist, ob die betreffenden Wehrmachtangehörigen ihre Schuldigkeit getan haben.

2. Auf Grund frühererer Anordnungen bereits erfolgte Verleihungen von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene oder internierte Wehrmachtangehörige sind, soweit noch nicht geschehen, durch die Verleihungsdienststellen zu melden:

für Angehörige des Heeres an:
Chef H Rüst u. BdE, AHA/Truppen-Abt. (III Kriegsgef.),
für Angehörige der Kriegsmarine an:
O. K. M./AMA/M Wehr Tr.,
für Angehörige der Luftwaffe an:
O. K. L./LP. Chef Abt. (III),
für Angehörige des O. K. W. an:
O. K. W./Abt. Kriegsgef. allg.

Die Benachrichtigung der beliehenen Kriegsgefangenen bzw. Internierten hat in diesen Fällen nicht durch die Truppe, sondern allein durch die obengenannten Dienststellen auf dem Wege über die Schutzmacht zu erfolgen.

Die verliehenen Auszeichnungen sind bei den Oberkommandos der Wehrmachtteile zu hinterlegen; ihre Aushändigung hat nach Rückkehr der Beliehenen in die Heimat in würdiger Form zu erfolgen.

Die Übersendung verliehener Auszeichnungen an die Angehörigen der Vermißten, Kriegsgefangenen bzw. Internierten ist nicht gestattet.

Dieser Verfügung entgegenstehende Pefehle und Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Führerhauptquartier, den 27. 9. 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zusätze des Oberkommandos des Heeres zur Verfügung O. K. W. über Verleihung von Kriegsauszeichnungen an vermißte, kriegsgefangene und internierte Wehrmachtangehörige vom 27. 9. 1944.

Vorschläge für Kriegsauszeichnungen aller Art sind O. K. H./PA/P 5/1. Staffel vorzulegen. Sie müssen als Vorschläge für vermißte, kriegsgefangene oder internierte Heeresangehörige kenntlich sein. Die Personalangaben sind durch Angabe des Wehrbezirkskommandos bzw. Friedenstruppenteils und der Heimatanschrift zu ergänzen.

Vorschläge für Auszeichnungen, deren Verleihungsbefugnis auch sonst nicht bis zu den Divisionskommandeuren übertragen ist, sind mit Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten auf dem Dienstwege, alle übrigen Vorschläge mit der Stellungnahme mindestens des Divisionskommandeurs oder einer entsprechenden Kommandobehörde unmittelbar vorzulegen. Ebenso sind bereits durch Verleihungsdienststellen vor Eintritt des Vermißtseins usw. entschiedene Vorschläge, die aber nicht mehr zur Aushändigung der Auszeichnung an den Beliehenen führten, unter Hinweis darauf vorzulegen.

In keinem Fall ist eine Bekanntgabe an die Truppe oder die Angehörigen statthaft.

O. K. H., 11. 10. 44
— 8591/44 — PA/P 5/1. Staffel.

---

573. Rechtsstellung der außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst einschließlich Fernmeldedienst ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte.

Die außerhalb des Feldpostdienstes nach der H. Dv. g 84 im postfachlichen Dienst der Wehrmacht, und zwar insbesondere bei den Wehrmachtbriefstellen, Auslandsbriefprüfstellen sowie im Fernmeldedienst ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte in Stellen von Offizieren oder Wehrmachtbeamten im Offizierrang sind wie die Feldpostbeamten in das Rechtsverhältnis der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten nach der Verordnung vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 694, H. V. Bl. 1941 Teil A Nr. 38, M. V. Bl. 1941 Nr. 805, L. V. Bl. 1941 Nr. 1875) zu überführen. Die nach diesem Erlaß zu den Ergänzungs-Wehrmachtbeamten übergeführten Fachkräfte bilden eine Sondergruppe der nach dem Erlaß O. K. W. $\frac{25\text{ e }20}{2579/43}$ AWA/WV (Ib) vom 7. 7. 1943 zu den Ergänzungs-Wehrmachtbeamten übergeführten Feldpostbeamten, auf die ebenfalls die für Ergänzungs-Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit nichts Abweichendes hiervon ausdrücklich bestimmt ist. Es bleibt jedoch der Entscheidung der Oberkommandos der Wehrmachtteile — für den Bereich des O. K. W. dem Chef des O. K. W. — überlassen, ob und inwieweit die obengenannten Stellen aus militärischen Gründen mit Offizieren oder vorübergehend mit Sonderführern im Offizierrang zu besetzen sind. Ferner bleibt es den Oberkommandos der Wehrmachtteile überlassen, die genannten Fachkräfte nach wie vor in vorhandene Laufbahnen von Wehrmachtbeamten d. B. zu überführen.

Die übrigen im postfachlichen Dienst der Wehrmacht in Stellen von Unteroffizieren, Mannschaften oder Wehrmachtbeamten im Unteroffizierrang ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte sind allgemein in das Soldatenverhältnis überzuführen.

Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieses Erlasses, insbesondere hinsichtlich Uniform und Dienstbezeichnungen, erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 19. Februar 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 19. 2. 44
$\frac{25\text{ e }20}{260/44}$ AWA/Ag W V 1 (Ia).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 10. 10. 44.
— 2680/44 — In 8 (III).

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Erlaß O. K. W./AWA/Ag WV 1 (I a) Nr. $\frac{25\text{ e }20}{260/44}$ vom 19. 2. 1944, betreffend Rechtsstellung der außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst — ausgenommen im Fernmeldedienst — ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte.

Auf die außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst, jedoch mit Ausnahme des Fernmeldedienstes, ständig eingesetzten

männlichen Fachkräfte finden die für Feldpostbeamte erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 (H. M. 1944 Nr. 47) und die Ausführungsbestimmungen vom 24. 8. 1944 (H. M. 1944 Nr. 471) bezüglich der Beamten im Offizierrang sowie die Ausführungsbestimmungen zur Überführung der Feldpostbeamten in das Soldatenverhältnis vom 1. 4. 1944 (H. M. 1944 Nr. 212) entsprechende Anwendung mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

A. Änderungen und Ergänzungen zum Erlaß vom 22. 1. 1944, betreffend Durchführungsbestimmungen zum Erlaß O. K. W./AWA/WV (Ib) Nr. $\frac{25\,e\,20}{2579/43}$ vom 7. 7. 1943 über die wehrrechtliche Stellung der Feldpostbeamten (H. M. 1944 Nr. 47).

1. Beamte im Offizierrang.

Die außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst — ausgenommen im Fernmeldedienst — ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte werden grundsätzlich mit dem untersten militärischen Dienstgrad als Ergänzungs-Wehrbeamte des Beurlaubtenstandes ihrer Laufbahngruppe übernommen. Sofern sie sich in der bisherigen Dienststellung bei der Wehrmacht bewährt haben und unter Anrechnung der bisher im postfachlichen Dienst bei der Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit die Voraussetzungen für eine Beförderung im Wehrmachtbeamtenverhältnis des Beurlaubtenstandes erfüllen, können sie bei der Überführung in das Wehrmachtbeamtenverhältnis des Beurlaubtenstandes gleichzeitig zum nächsthöheren Dienstgrad ihrer Laufbahngruppe befördert werden.

Die Zugehörigkeit zu dieser Sondergruppe wird durch den Zusatz: (S) hinter der Dienstbezeichnung kenntlich gemacht, z. B. Feldpostinspektor (S).

Die personellen Angelegenheiten bearbeitet:
für die bei den Auslandsbriefprüfstellen eingesetzten Beamten:
das Reichssicherheitshauptamt, Amt I Mil. Pers.,
für die bei den Wehrmachtbriefstellen eingesetzten Beamten:
O. K. H./VA.

2. Die gem AHA (Ia II) Nr. 9082/43 vom 11. 3. führenden Beamten werden eingestuft nach der Gesamtdienstzeit unter Anrechnung der bei Wehrmachtdienststellen abgeleisteten Dienstzeit auf Vorschlag ihrer Dienststelle durch die vorgesetzte militärische Dienststelle.

Diese Beamten werden zum 1. 11. 1944 in das Soldatenverhältnis überführt; sie werden den Feldpostbeamten entsprechend eingestuft

B. Änderungen und Ergänzungen zum Erlaß vom 24. 8. 1944, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Erlaß O. K. W./AWA/WV (Ib) Nr. $\frac{25\,e\,20}{2579/43}$ vom 7. 7. 1943 über die wehrrechtliche Stellung der Feldpostbeamten — H. M. 1944 Nr. 47. — (H. M. 1944 Nr. 471.).

Ausführungsbestimmungen betreffend Feldpostbeamte im Offizierrang.

Die obere Altersgrenze entfällt.

Die Bewerbungen sind zu richten:

a) für Auslandsbriefprüfstellen an das Reichssicherheitshauptamt, Amt I Mil. Pers.

b) für Wehrmachtbriefstellen an die Wehrkreiskommandos.

Die Zulassung und Ernennung erfolgt für die Bewerber zu den Auslandsbriefprüfstellen durch das Reichssicherheitshauptamt, im übrigen durch die Wehrkreiskommandos. Militärisch nicht ausgebildete Bewerber sind zunächst zur Durchführung einer Grundausbildung zur Feldpost-Ersatz- und AusbildungsAbteilung in Karlsbad-Maierhöfen einzuberufen. Soweit in den Ausführungsbestimmungen der Heeresfeldpostmeister im O. K. H./Gen St d H/Gen Qu oder der Generalquartiermeister/Heeresfeldpostmeister genannt ist, tritt an seine Stelle für die Angehörigen der Auslandsbriefprüfstellen das Reichssicherheitshauptamt und für die Angehörigen der Wehrmachtbriefstellen das zuständige Wehrkreiskommando. Die Eintragung im Soldbuch hat zu lauten:

Ergänzungswehrmachtbeamter (Feldpost (S)) seit ..... gemäß H. M. 1944 Nr. 573.

C. Änderungen und Ergänzungen zum Erlaß vom 1. 4. 1944 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Überführung der Feldpostbeamten in das Soldatenverhältnis (H. M. 1944 Nr. 212).

Die Durchführung muß bis zum 1. 12. 1944 abgeschlossen sein. In die Gesamtdienstzeit ist die Dienstzeit bei den Dienststellen der Wehrmacht einzurechnen.

D.

Die Ersatzabteilung für Feldpostbeamte (S) ist die Feldpost-Ersatz- und Ausbildungs-Abteilung in Karlsbad-Maierhöfen.

O. K. H., 10. 10. 44
— 2680/44 — In 8 (III).

---

574. Anschriftenänderung von Wehrersatzdienststellen.

Nachstehende Wehrersatzdienststellen haben neue Anschriften erhalten:

im Wehrkreis I:

W. B. K. Tilsit } jetzt in Schillen
W. M. A. Tilsit } (Kr. Tilsit-Ragnit)
Arb. Stab W. M. A. Bialystok } jetzt in Lötzen

im Wehrkreis Generalgouvernement:

W. Überw. Amt Warschau jetzt in Lowitsch
W. Überw. Amt Lemberg jetzt in Neumarkt

im Wehrkreis VI:

W. M. A. Kleve jetzt in Dinslaken
W. B. K. Düren, W. M. A. Düren, W. M. A. Schleiden } jetzt in Waldbröl (Oberberg. Kreis)
W. M. A. Geilenkirchen, W. B. K. Jülich, W. M. A. Jülich } jetzt in Wipperfürth (Rhein. Berg. Kreis)
W. B. K. Aachen, W. M. A. Aachen, W. B. K. Monschau, W. M. A. Monschau, W. M. A. Eupen, W. M. A. Malmedy } jetzt in Gummersbach (Oberberg. Kreis)

O. K. W., 10. 10. 44
— 12 k 10.16 — WEA/Abt E (IIIa).

---

575. Meldeweg bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

Zusatz zu H. M. 1944 Nr. 291 Ziffer 1 a:

Unerlaubte Entfernung von ausländischen OT-Angehörigen ist nicht dem Gericht, sondern den nächsterreichbaren Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Sicherheitspolizei zu melden.

O. K. W., 19. 9. 44
— 407.9.44 g (W) — WFSt Ic — III Tr.-Abw.

Bekanntgegeben.

O. K. H., 30. 9. 44
— 230/4.44 g — H Wes Abt — Abw III.

576. Endtermin für die Verleihung des Ärmelbandes »Afrika«.

— H. M. 1943 Nr. 60. —

Als Endtermin für die Verleihung des Ärmelbandes »Afrika« ist der 31. Oktober 1944 festzusetzen.

Die Vorlage von Anträgen nach diesem Zeitpunkt ist nur noch zuzulassen für Kriegsgefangene, Vermißte und Internierte, deren Beleihung bis nach Rückkehr zurückzustellen ist.

O. K. W., 6. 10. 44
$\frac{29\ c\ 26.\ 24}{8574/44}$ WZA/WZ (III a).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 16. 10. 44
— 29 e/7 — PA/P 5 (f).

577. Wiederzuerkennung von der ehemaligen tschechoslowakischen Regierung aberkannter Mannschaftsdienstgrade.

Absatz II der Verfügung H. M. 1944 Nr. 456 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

II. Für die Wiederherstellung des ehemaligen Offizier- und Beamtendienstgrades gelten die Bestimmungen H. M. 1940 Nr. 476 und H. M. 1941 Nr. 96.

O. K. W., 3. 10. 44
— 9561/44 — WEA/Abt E (I a).

578. Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises.

— H M. 1944 Nr. 533. —

2. Ausführungsbestimmung zur Einführungsverordnung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschausweises.

(O. K. W. Nr. 5525/44 AWA/W Allg (II c) v. 5. 9. 44.)

1. Der Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung der bisherigen Reiseberechtigungsscheine und Fahrtausweise wird aus Gründen der Zuführung der neuen Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise für die Ersatzwehrmacht auf den 1. 11. 1944 verlegt.

2. Für die Feldwehrmacht werden die bisherigen Reiseberechtigungsscheine und Fahrtausweise vom 1. 12. 1944 ab ungültig.

3. Ohne den Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung zu Ziffer 1 und 2 abzuwarten, sind die Vordrucke für die bisherigen Reiseberechtigungsscheine und Fahrtausweise bereits sofort nach Empfang der neuen Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarschausweise von den Truppenteilen und Dienststellen der Ersatzwehrmacht und der Feldwehrmacht an die Wehrkreiskommandos abzugeben, ggf. unmittelbar unbrauchbar zu machen und als Altpapier abzuliefern. Die Disziplinarvorgesetzten haben diese Maßnahmen zu überwachen.

O. K. W., 3. 10. 44
— 5930/44 — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 11. 10. 44
— 14 a 12. 12 — Truppen-Abt (I a).

579. Anrede von Offizieren der Sonderlaufbahnen und im Truppensonderdienst im Generalsrang.

— H. M. 1944 Nr. 446. —

Durch die o. a. Bekanntmachung ist die Anredeform der vorgenannten Offiziere des Heeres im Generalsrang geregelt worden.

Im Wortlaut der Anmerkung zu Muster 15 der H. Dv. 30/M. Dv. 15/L. Dv. 30 vom 1. 11. 1939 sind daher die Angaben zu streichen, beim

Heer: »Generaloberstabsarzt bis (Intendant)«,

Kriegsmarine: »Admiraloberstabsarzt bis (Generalintendant)«,

Luftwaffe: »Generaloberstabsarzt bis (Ingenieur)«.

Als neuer Absatz ist anzufügen:

»Die Anrede für nachstehend aufgeführte und höhere Dienstgrade von Offizieren der Sonderlaufbahnen und im Truppensonderdienst im Generalsrang lautet bei:

Heer: »Herr Generalarzt« (-Veterinär, -Intendant, -Richter).

Kriegsmarine: »Herr Admiralarzt« (-Intendant, -Richter).

Luftwaffe: »General~~oberstabsarzt bis (Ingenieur)~~«. -Ingenieur, -Richter).

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen. Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. W., 16. 10. 44
— B 13 n 16 — Truppen-Abt (I d).

580. Behandlung der Wehrpflichtigen aus den deutsch verwalteten Westgebieten.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die in der Frage der Behandlung der Wehrpflichtigen aus den deutsch verwalteten Westgebieten ergangenen Befehlen hinzuweisen. Mit dem Tage der Einstellung als Soldaten erlangen die Wehrpflichtigen aus diesen Gebieten die unbeschränkte deutsche Staats-

angehörigkeit. Sie unterliegen keiner Sonderbehandlung und sind als Reichsdeutsche in jeder Beziehung und ohne Einschränkung den altreichsdeutschen Soldaten gleichgestellt.

O. K. W., 30. 9. 44

$\frac{14 \times 14}{15.271/44}$ NSFW/Ag J/1 (I).

Bekanntgegeben.

Diese Anordnung ist bis zu den untersten Einheiten durchzugeben, da offenbar noch an verschiedenen Stellen eine falsche Behandlung dieser Soldaten stattfindet. Genaue Richtlinien enthalten die »Allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9 1943 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten vom 19. 6. 1943«. Diese Bestimmung ist bis zu den untersten Einheiten (Kp.) verteilt.

Die Verfügungen über die Verteilung der Elsässer in Höhe der vorgeschriebenen Hundertsätze werden hierdurch nicht berührt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 44

$\frac{23\,b\,12/14\,a}{11.052/44\,g}$ Truppen-Abt (II a).

581. Trageverbot rumänischer und bulgarischer Orden und Auszeichnungen zur Wehrmachtuniform.

— O. K. W. $\frac{29\,e}{600/44}$ WZA/WZ III a vom 15. 3. 44. —

Gemäß der mit o. a. Bezug übersandten Verfügung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei — RP. O. 2350/44 vom 18. 2. 1944 — ist das Tragen von Orden derjenigen Staaten, mit denen sich Deutschland im Kriegszustand befindet, grundsätzlich verboten.

Nach dem Verrat der ehem. kgl. rumänischen und bulgarischen Regierung ist obengenannte Verfügung auch für die rumänischen und bulgarischen Orden und Auszeichnungen anzuwenden

Von dem Trageverbot zur Wehrmachtuniform werden alle von der ehem. kgl. rumänischen und bulgarischen Regierung verliehenen Orden und Auszeichnungen betroffen. Hierunter fallen auch die von den rumänischen und bulgarischen Wehrmachtdienststellen verliehenen Armee-Erinnerungsmedaillen einschl. der rumänischen Erinnerungsmedaille »Kreuzzug gegen den Kommunismus« sowie die Kampf- und Waffenabzeichen der ehem. kgl. rumänischen und bulgarischen Wehrmacht.

O. K. W., 23. 9. 44

$\frac{29\,e}{8430/44}$ W Z A/WZ (III a).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 13. 10. 44

— 29 b 20 — PA/P 5 — d — KrO Gr. Nr. 26.

582. Dolmetscherstellen.

Im Nachgang zu H. M. 1944 Nr. 526 wird angeordnet:

1. Ab 1. 12. 1944 dürfen Dolmetscher in überplanmäßigen Stellen bei den Ämtern und Abteilungen des O. K. W. und bei den dem O. K. W. nachgeordneten Dienststellen nicht mehr geführt werden; die Dolmetscher-Planstellen müssen wie alle anderen Planstellen genehmigt und durch Verfügung O. K. W./WZ A in die Kriegsstärkenachweisungen (W) — auch in Sonderstärken (W) — eingesetzt sein.
2. Dazu überprüfen die Ämter und Abteilungen des O. K. W. sowie die dem O. K. W. nachgeordneten Dienststellen ihren Bedarf an Dolmetschern unter Beachtung der Bestimmungen über Personaleinsparung und beantragen die unbedingt notwendigen Etatisierungen bis lang überplanmäßiger Stellen bei O. K. W./WZ A.
3. Hinsichtlich der Stellenbewertung können Offizier-Planstellen für Dolmetscher als Sonderführer im Offizierrang nur mit eingehender Begründung (Arbeitsgebiet) beantragt werden; für einfachere Übersetzungen des gesprochenen und gedruckten Wortes stehen lediglich Sonderführer-Stellen der Stellengruppe G zur Verfügung.
4. Bereits vorhandene Offizier-Planstellen für Dolmetscher als Sonderführer im Offizierrang sind gem. vorstehender Ziffer 3 ebenfalls auf die Möglichkeit ihrer Umwandlung in G-Stellen zu überprüfen.
5. Die Anträge auf Etatisierung überplanmäßiger Stellen bzw. der Stellenumwandlung sind bis 15. 11. 1944 an O. K. W./WZ A vorzulegen.
6. Die Anträge auf Stellenbesetzung für alle Dolmetscherstellen sind O. K. W./WZ A zuzuleiten.

O. K. W., 21. 10. 44

$\frac{2\,f\,36\,27}{13348/44}$ WZ A/Ag WZ (I).

583. Feldpostversorgung der Freiwilligen (Hilfswilligen) aus dem Osten.

— H. M. 1943 Nr. 855. —

In Ergänzung des Bezugserlasses wird folgendes bestimmt:

Die Zulassung des uneingeschränkten Postkarten-, Brief- und Päckchenverkehrs für die Freiwilligen (Hilfswilligen) aus dem Osten gilt auch für den Postverkehr mit Angehörigen, die sich im Reichsgebiet oder in den besetzten Gebieten befinden. Einschränkungen des Post- und Feldpostverkehrs, die für alle Wehrmachtangehörigen gelten, finden auch auf die Freiwilligen aus dem Osten mit ihren Angehörigen im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten Anwendung.

Der Einheitsführer ist für die abwehrmäßige Überprüfung des gesamten Postverkehrs der Freiwilligen aus dem Osten verantwortlich. Die Überprüfung hat sich auch auf die eingehende Post zu erstrecken, soweit diese nicht bereits einen Prüfvermerk trägt.

Falls die lückenlose Prüfung der gesamten Freiwilligenpost wegen zu hohen Postanfalls nicht gewährleistet ist, wird auf die Möglichkeit einer Einschränkung des Postverkehrs nach Abs. 2 der Bezugsverfügung verwiesen

O. K. W., 3. 10. 44

— 1651/44 g — In 8 (III a).

584. Feldpostverkehr der Angehörigen der Italienisch-Republikanischen Wehrmacht und der italienischen Soldaten in der deutschen Wehrmacht.

— H. M. 1944 Nr. 410. —

Die durch die Bezugsverfügung angeordnete Beschränkung des Feldpostverkehrs zwischen den italienischen Wehrmachtangehörigen und ihren Angehörigen im deutschbesetzten Italien wird aufgehoben. Mit sofortiger Wirkung wird zwischen den italienischen Wehrmachtangehörigen und ihren Angehörigen im deutschbesetzten Italien folgender Feldpostverkehr zugelassen:

A. Richtung Heimat–Truppe:

1. Gewöhnliche Postkarten und Briefe bis 20 g,
2. gewöhnliche Briefe über 20 g bis 100 g; diese Sendungen müssen jedoch mit einer Zulassungsmarke für Feldpostpäckchen versehen sein.

B. Richtung Truppe–Heimat:

1. Gewöhnliche Postkarten und Briefe bis 20 g,
2. Feldpostpäckchen bis 1 000 g; jeder Wehrmachtangehörige darf jedoch monatlich nur ein Feldpostpäckchen absenden; die Einhaltung dieser Vorschrift ist von dem Einheitsführer zu überwachen.

Für Dienstsendungen sowie für Nachlaßsachen Gefallener und Eigensachen Verwundeter besteht keine Beschränkung.

Die Ausgabe von Zulassungsmarken für Feldpostpäckchen an die italienischen Wehrmachtangehörigen ist wieder aufzunehmen. Es sind monatlich 2 Zulassungsmarken für Feldpostpäckchen auszugeben, die von den Wehrmachtangehörigen an ihre Angehörigen in der Heimat zur Beklebung von Sendungen über 20 g bis 100 g zu senden sind. Auf Feldpostpäckchen von der Truppe in die Heimat sind Zulassungsmarken für Feldpostpäckchen nicht aufzukleben.

Die Zulassungsmarken für Feldpostpäckchen sind von den Einheitsführern bei dem zuständigen Feldpostamt oder Abholpostamt anzufordern.

O. K. W., 7. 10. 44
— 3434/44 g — In 8 (III a).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

585. Tätigkeit der Feldjäger.

1. Feldjäger haben die Aufgabe, auf Befehl des Führers und in unmittelbarer Unterstellung unter den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im rückwärtigen Gebiet kurzfristig und vollständig, notfalls mit rücksichtslosen Mitteln bis zum sofortigen Waffengebrauch die militärische Zucht und Ordnung in jeder Lage aufrecht zu erhalten.

2. Feldjäger sind besonders bewährte Frontsoldaten. Ihre Tätigkeit hat das einzige Ziel, der Front zu helfen. Sie sichern der Front die Rückenfreiheit. Sie erwarten daher auch mit Recht das größte Verständnis für ihre schwere Aufgabe, in erster Linie vom Frontsoldaten aller Dienstgrade.

3. Feldjäger haben zum Durchsetzen der ihnen übertragenen Aufgaben besonders weitgehende Befugnisse und Vollmachten über Angehörige sämtlicher Wehrmachtteile, der Waffen-SS und der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen (OT, NSKK usw.) durch den Führer erhalten.

4. Feldjäger arbeiten eng mit allen in ihrem Einsatzraum befindlichen Ordnungsdiensten (Wehrmachtstreifendienst, Feldgendarmerie, Kommandanturen, Polizei, Wachen, Streifen und Posten aller Art) zusammen. Sie führen ihre Aufträge in enger Anpassung an die jeweilige Frontlage durch. Kritiken oder Widerstand gegen Feldjägeranordnungen sind ebenso unberechtigt, wie auch ein Beweis für den Mangel an soldatischer Haltung und Einsicht der wegen Disziplinlosigkeiten Festgestellten.

5. Feldjäger beseitigen nach Möglichkeit alle Mißstände im Gebiet zwischen Kampffront und Heimatfront, die das hohe Opfer jedes guten Deutschen und Kämpfers in der Wehrmacht herabwürdigen könnten.

6. Feldjäger stellen die Abgabe überflüssigen und überzähligen Personals und Materials aus rückwärtigen Dienststellen und Einheiten und die Zuführung frontverwendungsfähigen Personals und Materials zur kämpfenden Truppe her.

7. Feldjäger kämpfen hinter der Front gegen Ungehorsam, Fahnenflucht, Eigennutz, Versäumnisse und Schlamperei jeder Art. Sie werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von ihren Vorgesetzten streng überwacht, bei etwaigen Verfehlungen besonders hart bestraft und aus dem Feldjägerkorps ausgestoßen.

8. Feldjäger sind im Dienst im allgemeinen kenntlich durch Ringkragen, rote Armbinde und Sonderausweis.

Ihr Dienst ist schwer, entsagungsvoll und verantwortungsreich.

Alle haben mitzuhelfen und durch diszipliniertes Verhalten die schwere Aufgabe des Feldjägers zu erleichtern; denn die Manneszucht des deutschen Soldaten ist das Unterpfand des Sieges. Dafür ist der Feldjäger ein strenger und gerechter Helfer!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 44
— 7378/44 — Stab/I a 2.

Bekanntgegeben. Zur beschleunigten Unterrichtung sämtlicher Angehörigen der unterstellten Einheiten bzw. Dienststellen liegt ein Abdruck vorstehenden Erlasses zur Entnahme bei.

Bes. Beilage

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 9. 44
— 14 a — Truppen-Abt (I a).

---

586. Auslese und Annahme des Führernachwuchses für das Heer.

1. Die Auswahl und Annahme des Führernachwuchses für das Heer:

Bewerber für die Offizier-Laufbahnen (OB, SOB, VOB),

Bewerber für die Reserveoffizier-Laufbahnen (ROB, RSOB, RVOB),

Bewerber für die Unteroffizier-Laufbahnen (UB)

erfolgt durch die Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres nach den Bestimmungen der »Dienstanweisung der Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres« O.K.H. Chef H Rüst u. BdE GJF/Inspekteur der Annahmestellen 22/23 Abt. HN Nr. 2140/44 vom 1. 10. 1944.

2. Neben Annahmestellen oder Wehrbezirkskommandos führen die Ersatz- und Ausbildungstruppenteile der Infanterie, Artillerie, Panzertruppen, Pioniere, Nebeltruppe und Nachrichtentruppe die vorläufige Annahme des Führernachwuchses für ihre Feldregimenter durch (O. K. H. Chef H Rüst u. BdE 22/23 GJF/Abt. HN, II Nr. 2080/44 vom 1. 7. 1944, verteilt bis zu den stellv. Generalkommandos).

3. Bewerbungen, die bei Ersatz- und Ausbildungstruppenteilen eingehen, sind nach Aushändigung eines vorläufigen Annahmescheins an den Bewerber der zuständigen Annahmestelle zur Bearbeitung weiterzureichen.

Anlage 1 S. 329
Anlage 2 S. 330

4. Bewerbungen, die bei Wehrbezirkskommandos eingehen, sind entsprechend Ziffer 3 zu behandeln. Die Karteimittel des Bewerbers (Wehrstammbuch, G.-Buch einschließlich Schirmbild) sowie gegebenenfalls HJ.-Laufkarte, Beurteilungsbogen, Marine-, Luftwaffenhelfer-Personalbuch, G.-Heft sind der Meldung beizufügen.

Für Bewerber, die noch nicht polizeilich erfaßt und gemustert sind, ist die polizeiliche Erfassung und außerordentliche Musterung durchzuführen.

Die Bewerbungsgesuche sind nach Aushändigung eines vorläufigen Annahmescheins an die zuständige Annahmestelle weiterzuleiten.

Die Karteimittel sind nach Anlegung bzw. Eingang nachzureichen.

5. Alle Dienststellen des Heeres haben im Interesse der Sicherstellung des Führernachwuchses für das Heer die Annahmestellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 44
22/23 Abt. HN
2140/44 III. Ang. GJF/Insp. d. Annst.

---

587. Einstellungsuntersuchung des Führernachwuchses für das Heer.

I. Der Führernachwuchs für das Heer (OB, SOB, VOB, ROB, RSOB, RVOB, UB) ist bei seiner Einstellung in die Truppe gem. O. K. H. Chef H Rüst u. BdE 22/23 b 10 GJF/Abt. Heeresnachwuchs/II, 2a, b 1963/44 vom 15. Juni 1944 ärztlich zu untersuchen.

II. 1. Aktive Offizierbewerber (OB, SOB, VOB), die bei der Einstellungsuntersuchung die körperliche Tauglichkeit zum aktiven OB. nicht besitzen — jedoch kv. beurteilt werden —, sind als aktive OB. zu streichen und unter Meldung an HPA/P 4/I b als Reserveoffizierbewerber (ROB, RSOB, RVOB) zu übernehmen.

2. Aktive Unteroffizierbewerber (UB), die bei der Einstellungsuntersuchung die körperliche Tauglichkeit zum aktiven Unteroffizier nicht besitzen — jedoch kv. beurteilt werden —, sind als aktive Unteroffizierbewerber zu streichen und als Reserveunteroffizierbewerber (RUB) zu übernehmen.

3. OB, SOB, VOB, ROB, RSOB, RVOB und UB, die nicht kv. beurteilt werden, sind als Führernachwuchs zu streichen.

III. 1. Treten bei der Einstellungsuntersuchung B-Fehler auf, die gem. Sonderbestimmungen die körperliche Tauglichkeit nicht behindern, gilt der Bewerber als eingestellt.

2. Treten B-Fehler auf, die eine Verwendung in der Waffengattung des einstellenden Truppenteils (gem. Sonderbestimmungen) nicht empfehlen, entscheidet der Kommandeur des Ausbildungstruppenteiles auf Vorschlag des Truppenarztes, ob eine entsprechende Versetzung zu beantragen ist.

Versetzungen sind zu beantragen für:
OB, SOB, VOB, RSOB, RVOB, HPA/P 4,
ROB stellv. Gen. Kdo. II a/ON,
UB stellv. Gen. Kdo. I b Ers. (H).

3. Treten B-Fehler bzw. L-Fehler auf, die zwischen der letzten wehrmachtärztlichen Untersuchung und Einstellungsuntersuchung infolge eines Krankheitszustandes neu aufgetreten sind und für die Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit neue Verhältnisse geschaffen haben, ist gem. Ziffer II bzw. Ziffer III zu verfahren.

4. Bei B- und L-Fehlern, die entgegen dem bisherigen Urteil des Sanitätsoffiziers eine Änderung des Tauglichkeitsgrades — im Sinne der Minderung der Tauglichkeit — des Soldaten bedeuten und nicht infolge einer zwischen beiden Untersuchungen eingetretenen Krankheit entstanden sind, ist das ärztliche Urteil durch eine vom Wehrkreisarzt ständig betraute Kommission feststellen zu lassen.

Auf Grund der Entscheidung der ärztlichen Kommission ist gem. Ziffer II bzw. Ziffer III zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 10. 44
— 2730/44 — GJF/Abt. H.-Nachwuchs II.

---

588. Neuausgabe der Merkblätter für den Führernachwuchs des Heeres.

Mit Ausgabe der Merkblätter:

»Der aktive und der Res. Offz. Nachwuchs des Heeres«
»Der aktive Uffz. Nachwuchs und der Kriegsfreiwillige des Heeres«
} Ausg. Aug. 44

werden die Merkblätter:

»Der aktive Offiziernachwuchs des Heeres im Kriege«
»Der aktive Sanitätsoffz. Nachwuchs des Heeres im Kriege«
»Der aktive Veterinäroffz. Nachwuchs des Heeres im Kriege«
} Ausg. Mai 43

»Freiwilliger im Heer, Unteroffz.-Bew. — Kriegsfreiwilliger« } O. K. H./Tr Abt Febr. 44

außer Kraft gesetzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 44
22/23 Abt. HN
2140/44 IV. Ang. GJF/Insp. d. Annst.

---

589. Sturmabzeichen für Generalstabsoffiziere.

Generalstabsoffiziere erhalten das Sturmabzeichen von der Einheit, bei der sie den letzten für die Verleihung maßgeblichen Einsatz erfüllt haben.

O. K. H., 28. 9. 44
— 29 e/allg. — PA/P 5 (f).

---

590. Generalstabsausbildung.

I. Ab Januar 1945 beginnen laufend neue Lehrgänge an der Kriegsakademie. Die hierfür vorgesehenen Offiziere befinden sich nicht, wie bisher, zur Ausbildung bei den Stäben, sondern sind vorübergehend als Truppenführer eingesetzt. Diese Offiziere werden durch HPA/P 3 lehrgangsweise abberufen. Die Abberufungen erfolgen mit Rücksicht auf die Truppe bereits zum spätesten Termin; daher ist von allen Dienststellen diesen Abberufungen unverzüglich Folge zu leisten. Anträge auf spätere Inmarschsetzung müssen mit Rücksicht auf den Ausbildungsgang (Waffenkommandos und Akademie) abgelehnt werden.

Voraussichtlicher Beginn der Lehrgänge (Waffenkommandos):

16. Lehrgang ..... Anfang Januar 1945
17. Lehrgang ..... Anfang März 1945
18. Lehrgang ..... Anfang Mai 1945.

Bei starkem Bedarf an G. O. ist die Zusammenlegung einzelner Lehrgänge möglich.

II. Meldungen von Offizieren für die Ausbildung als Generalstabsoffizier können ab 1. 12. 1944 nach den in den H. M. bekanntgegebenen Bestimmungen wieder laufend erfolgen.

III. Es wird nochmals auf den Befehl hingewiesen, nach dem alle Veränderungen (insbesondere Versetzungen und Truppenkommandos) der für die Generalstabsausbildung gemeldeten oder in der Generalstabsausbildung befindlichen Offiziere durch ihre Kommandobehörden durch Fernschreiben unmittelbar an O. K. H./PA/P 3 zu melden sind.

O. K. H., 14. 10. 44
— 9947 — PA/P 3 (Ib).

---

591. Anforderung und Zuführung des Offiziersatzes für das Feldheer (Truppenoffiziere).

1. In H. M. 1944 Nr. 351 ist in Abschn. A Ziff. 5 zu streichen:

»Es gelten .....« bis »..... 200 Mann«

und dafür zu setzen:

»Die bei Berechnung des Offizierbedarfes zugrunde gelegte Kampfstärke ist in der zahlenmäßigen Sammelanforderung nach folgendem Wertnenner anzugeben:

a = starke Btl. mit mehr als 400 Mann,
b = mittelstarke Btl. mit 200 bis 400 Mann,
c = schwache Btl. mit weniger als 200 Mann.

Für die Div. bzw. Rgt. gilt der entsprechende Durchschnittswert.

Dementsprechend ist in den Mustern 1 und 2 hinter der Spalte »Division usw.« bzw. »Truppenteil« eine neue Längsspalte mit folgendem Kopf einzurichten: »Zugrunde gelegte Kampfstärke«.

In dieser Spalte ist bei jeder Einheit die der Berechnung zugrunde gelegte Kampfstärke durch Eintragung des Wertnenners »a«, »b« oder »c« anzugeben.

2. Merkblatt 14/2 ist auf S. 130, 185 und 186 entsprechend zu berichtigen.

O. K. H., 15. 10. 44
PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ib).

---

592. Ausstattung der Offiziere bei Feldabstellung.

Die Stellv. Generalkommandos, Schulen und sonstigen in Frage kommenden Dienststellen des Ersatzheeres haben Sorge zu tragen, daß in Zukunft die zum Feldheer abzustellenden Offiziere in vollständigem Feldanzug mit der dazugehörigen Ausrüstung in Marsch gesetzt werden.

Auf folgende Verfügungen über Bekleidung und Gepäckausstattung wird hingewiesen:

1. Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab Ib Bkl 1 (2) Nr. 1364/44 g. vom 12. 8. 1944:
   (Gepäckverminderung für Offiziere bis Oberst einschließlich).
2. AHA/Stab Ib/Bkl 1 (2) Az. 64 f 17 Nr. 3600/44 vom 15. 9. 1944:
   (Vereinheitlichung der Gepäckausstattung).
3. AHA/Stab Ib/Bkl 1 (2) Nr. 1495/44 geh. vom 18. 9. 1944:
   (Regelung der Ausstattung mit Winterbekleidung).

O. K. H., 12. 10. 44
PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. (Ib).

---

593. Auszeichnung von jüdischen Mischlingen I. Grades mit dem Kriegsverdienstkreuz oder mit anderen Orden und Ehrenzeichen.

Verleihungen von Kriegsverdienstkreuzen und sonstigen Orden und Ehrenzeichen an jüdische Mischlinge I. Grades und an Volksgenossen, die mit Juden oder jüdischen Mischlingen I. Grades verheiratet sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Hierunter fallen nicht solche jüdische Mischlinge I. Grades, denen die Rechtsstellung von Deutschblütigen verliehen worden ist.

Bei Aufstellung von Verleihungsvorschlägen ist die entsprechende Nachprüfung sorgfältig vorzunehmen.

O. K. H., 8. 10. 44
— 8042/44 — PA/P 5/1. St.

---

594. Teilnahme an Lehrgängen der Heeresschule für Btl.- (Abt.-) Führer.

Für die Teilnahme an Lehrgängen der Heeresschule für Btl.- (Abt.-) Führer und für die Dauer des Aufenthaltes wird folgendes grundsätzlich befohlen:

I. Eintreffen:

Am Tage vor Beginn des Lehrganges. Die Waffenschul-Lehrgänge voraus schließen so, daß nur in umgehender, ununterbrochener Bahnfahrt Ohrdruf (Thür.) rechtzeitig erreicht werden kann.

Anfahrt über Gotha.

Meldung Truppenübungsplatz Ohrdruf, Wirtschaftsgebäude 9.

Gepäck wird vom Bahnhof abgeholt.

Im Wirtschaftsgebäude 9 erfolgt Einteilung in den Lehrstab.

Quartierzuweisung und Abgabe der Personalpapiere und Vergleichsmitteilung erfolgt beim Lehrstab.

II. Allgemeine Bestimmungen:

Die Namen der Lehrgangsteilnehmer sind mit Angabe von Dienstgrad, Rangdienstalter, Geburtsdatum, Truppenteil, Feldpostnummer, Heeresgruppe, A. O. K., Division oder Stellv. Gen. Kdo. bzw. Reservekorps dem Kommandostab der Heeresschule unmittelbar offen bis spätestens 4 Tage vor Beginn des Lehrgangs mitzuteilen.

III. Anzug und Ausrüstung:

1. Offz. der Inf.-, Jg.-, Geb.-Jg.-, Luftw.-Jäger-Rgt., Aufkl.-Abt. und Pi.-Btl.:

   Dienstanzug, Gasmaske, Stahlhelm, lange Hose, Badehose, Kartenbrett, Schreibgerät, Buntstifte, Meldeblock, Papier, Kompaß, Doppelfernglas, Sporthose, Sportschuhe.

2. Offz. der Art. und Nbl.-Truppe zusätzlich:

   Art.-Schieß-Hilfsmittel: Kartenwinkelmesser, Planzeiger, Zielgevierttafel, Stellungsmeßblatt, Plansektor, Richtschieber A, Marschkompaß, Deckungswinkelmesser, Kilometermesser, Kartenbrett 34.

3. Offz. der Nachrichtentruppe zusätzlich:

   Karten und Na.-Einsatzskizzen (soweit von Allgemeininteresse).

IV. Personalpapiere:

Von jedem Lehrgangsteilnehmer sind mitzubringen:

1. Dienstreiseausweis unter Beifügung der Verpflegungskarten gemäß H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 121.
2. Stammrollenauszug.
3. Beurteilung (ausgestellt vom kommandierenden Truppenteil kurz vor Beginn des Lehrgangs).
4. Bescheinigung des kommandierenden Truppenteils über Urlaub.

V. Unterstellung und Zuständigkeit:

Die Lehrgangsteilnehmer sind zur Heeresschule für Btl.-(Abt.-)Führer kommandiert und unterstehen für die Dauer des Lehrgangs disziplinar und wirtschaftlich der Schule.

VI. Anschrift:

1. Feldpost-Nr. 08 020.
2. Heeresschule für Btl.- (Abt.-) Führer, Ohrdruf (Thür.), Truppen-Übungsplatz.

Fernschreiben an Fernschreibstelle des Truppen-Übungsplatzes Ohrdruf.

Kurierpost über Kurierstelle Stellv. Gen. Kdo. IX. A. K., Kassel.

VII. Beurteilungen:

Die mitgebrachten Personalunterlagen und eine Beurteilung über die Leistungen während des Lehrgangs werden jedem Teilnehmer bei Lehrgangsschluß im verschlossenen Umschlag zur Abgabe bei seiner vorgesetzten Dienststelle mitgegeben. Bei Kommandierung zu Kampfschul-Lehrgängen im Anschluß an den Lehrgang bei der Heeresschule werden die Personalpapiere geschlossen an die Kommandostäbe der Waffenschulen gesandt.

VIII. Vorschriften:

Vorschriften, Karten, Lehrbücher, Merkblätter usw. werden für die Dauer des Lehrgangs durch die Heeresschule ausgeliehen. Besonders wichtige Merkblätter werden den Lehrgangsteilnehmern zum Verbleib ausgehändigt.

IX. Auswahl der Teilnehmer für Lehrgänge an der Heeresschule:

Gemäß Verfügung O. K. H./Gen St d H/Ausb Abt (I b) Nr. 373/44 geh. vom 27. 1. 1944 Ziffer 8.

X. Sonstiges:

1. Bezugscheine werden durch die Schule ausgestellt.
2. Wäsche wird gewaschen.
3. Zahnbehandlung kann durchgeführt werden.
4. Schuh- und Bekleidungsreparaturen können in kleinem Rahmen durchgeführt werden.
5. Vorzeitige Abkommandierung von Lehrgangsteilnehmern kann nur mit Genehmigung O. K. H./Gen St d H/Ausb Abt oder HPA erfolgen.

Durch vorstehende Verfügung tritt die Veröffentlichung in den H. M. 1944 S. 238 Nr. 423 außer Kraft.

O. K. H., 1. 10. 44
— 4327/44 — Gen St d H/Ausb Abt (I b).

---

595. Dienstanweisung für den »Höheren Offizier für Panzerartillerie«. ✓

I. Der »Höhere Offizier für Panzerartillerie« ist der Sachbearbeiter für Panzerartillerie. Die Bezeichnung Panzerartillerie umfaßt: Sturmartillerie, Artillerie auf Sf., Artillerie der Panzer- und Panzer-Grenadier-Divisionen.

Der Höh. Offz. f. Pz. Art. untersteht dem Gen d Art b Chef Gen St d H. Er hat die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs gegenüber seinem Stab und truppendienstlich unmittelbar unterstellten Truppenteilen.

II. Aufgaben nach den Weisungen des Gen d Art b Chef Gen St d H:

1. Vorantreiben der Entwicklung und Fertigung der Panzerartillerie. Hierzu legt er seine Forderungen für die technische Weiterentwicklung der Waffe, Geräte und Ausrüstung vor.
2. Bearbeitung der Gliederung, Organisation und Ausrüstung der Panzerartillerie.
3. Überwachung der Ausbildung der Panzerartillerie im Feldheer. Hierzu hat er das Recht, als Vertreter des Gen d Art alle Panzerartillerie-Einheiten und Schulen des Feldheeres im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandostellen aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen.

   Beratung in der Ausbildung mit Einverständnis Chef H Rüst u. BdE in den Panzerartillerie-Ers.-Einheiten, der Sturmgeschützschule und der Artillerieschule II.

   Seine Wahrnehmungen und Erfahrungen trägt er dem Gen d Art vor und bringt sie den beteiligten Kommandobehörden bzw. Dienststellen zur Kenntnis, soweit sie Panzerartillerie-Einheiten der Panzerverbände betreffen, auch dem Generalinspektur der Panzertruppen.
4. Überwachung der truppendienstlichen Betreuung der zu den Heerestruppen gehörenden Teile der Panzerartillerie.
5. Betreuung der Neuaufstellungen und der zur Auffrischung herausgezogenen Teile der Panzerartillerie im Einvernehmen mit den beteiligten Kommandobehörden und örtlichen Dienststellen.
6. Auswertung der Kriegserfahrungen der Panzerartillerie hinsichtlich Kampfführung, Ausbildung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung. Bearbeitung der sich hieraus ergebenden Vorschriften, Merkblätter und Weisungen in Zusammenarbeit mit Gen Insp d Pz Tr.
7. Bearbeitung der Personal- und Ersatzfragen der Sturmartillerie.

III. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen:

1. In allen Fragen der technischen Weiterentwicklung der Panzerartillerie ist er berechtigt, im Einverständnis mit Chef H Rüst u. BdE und mit Gen Insp d Pz Tr — soweit dessen Befehlsbereich betroffen ist— mit den zuständigen Dienststellen unmittelbar in Verbindung zu treten. An Versuchen des Wa. A., welche die Panzerartillerie betreffen, nimmt er im Auftrage des Gen d Art teil. Er ist weiterhin berechtigt, im Auftrage des Gen d Art und im Einvernehmen mit Chef H Rüst u. BdE und Gen Insp d Pz Tr die Durchführung von Versuchen bei den Lehrtruppen und Schulen anzuordnen.
2. Der Höh. Offz. d. Pz. Art. nimmt im Rahmen seiner Dienstanweisung als Vertreter des Gen d Art die Zusammenarbeit mit dem Gen-Insp d Pz Tr wahr und steht ihm als Sachberater zur Verfügung.
3. Der Höh. Offz. f. Pz. Art. steht dem Chef H Rüst u. BdE als Sachberater zur Verfügung.

O. K. H., 19. 7. 44
— II/35406/44 g — Gen St d H/Org Abt.

---

596. Ersatzanforderung und Zuführung von Kraftfahrparktruppenoffizieren.

Die Besetzung der Kraftfahrparktruppen-Offizierstellen ist in H. M. 1943 Nr. 252, Abschnitt VII, geregelt, vgl. Berichtigung in H. M. 1944 Nr. 506.

Die Offizier-Stellenbesetzung im Zuständigkeitsbereich des Generals des Kraftfahrwesens wird durch General des Kraftfahrwesens/In 12 bearbeitet.

Die Offizier-Ersatzanforderungen sind auf dem Fachdienstwege vorzulegen. Der Adjutant des Truppenvorgesetzten ist dabei zu beteiligen.

Für die Ersatzanforderung und Zuführung von Kraftfahrparktruppen-Offizieren gelten ab sofort nachstehende Bestimmungen:

A. Ersatzanforderungen.

Es sind auf dem Fachdienstwege an General des Kraftfahrwesens/In 12 vorzulegen sämtliche Anforderungen:

1. des Feldheeres
   über General des Kraftfahrwesens beim Gen St d H/Gen Qu (durch die Divisionen usw. über Heeresgruppen bzw. selbständige Armeen),
2. des Ersatzheeres
   über die zuständigen Wehrkreiskommandos.

   Die Anforderungen zu 1 und 2 müssen enthalten: Gründe der Ersatzanforderung, Dienststellung, Stellengruppe, KStN., für den Ersatz zuständiges Wehrkreiskommando und erforderliche Spezialkenntnisse. Ablösungsanträgen sind Beurteilungen beizufügen.

   Unmittelbare Anforderungen beim O. K. H./HPA, beim General des Kraftfahrwesens und beim Generalinspekteur bzw. Inspekteur der Panzertruppen sind verboten.

B. Zuführung.

1. Zur Erfüllung dringendster Anforderungen im Feldheer wird den Heeresgruppen und selbständigen Armeen eine Führerreserve zur Verfügung der Heeresgruppen bzw. Armeekraftfahr-Offiziere zugewiesen.

Die Heeresgruppen und selbständigen Armeen haben die Zuführung des Offizierersatzes aus ihrer Führerreserve in die Division usw. zu steuern. Wehrkreiszugehörigkeit, Spezialausbildung. Bindung zur alten Division usw. und namentliche Anforderungen sind weitgehendst zu berücksichtigen.

Zum 1. jeden Monats melden die Heeresgruppen bzw. selbständigen Armeen nach dem Stand vom 15. des Vormonats gleichzeitig mit den Stellenbesetzungslisten namentlich die Abgänge mit Angabe des neuen Truppenteils sowie Dienststellung und Stand der Führerreserve an die Dienststellen gem. H. M. 1944 Nr. 117[1]).

2. Für Offizierstellen im Ersatzheer, für deren Besetzung gem. H. M. 1943 Nr. 252, Abschnitt VII, die Wehrkreiskommandos (Wehrkreiskraftfahr-Offiziere) zuständig sind, ist die Freigabe bei Chef H Rüst u. BdE/AHA/General des Kraftfahrwesens/In 12 zu beantragen, soweit es sich um Offiziere handelt, die der Führerreserve der Wehrkreiskommandos angehören bzw. zur Verfügung O. K. H. stehen. Dies gilt auch für Neuaufstellungen und Auffrischungen.

Die Wehrkreiskommandos legen zum 1. jeden Monats nach dem Stand vom 15. des Vormonats namentliche Übersichten der Führerreserve unter Angabe von Tauglichkeitsgrad, Spezialausbildung, augenblickliche Verwendung usw. an Chef H Rüst u. BdE/AHA/General des Kraftfahrwesens/In 12 vor.

3. Bei Ersatzzuführung aus dem Heimatkriegsgebiet zur Front haben die Wehrkreiskommandos grundsätzlich alle Offiziere über die Heeresgruppen bzw. selbständigen Armeen (Heeresgruppen- und Armeekraftfahr-Offizier) in Marsch zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 44
— 65. 10/44 — Gen d Kf W/In 12 (II).

[1]) Die Bezeichnung der Dienststellen ist wie folgt geändert:
statt General der Kraftfahrparktruppen
General des Kraftfahrwesens beim Gen St d H/Gen Qu,
statt General der Motorisierung
Chef H Rüst u. BdE/AHA/General des Kraftfahrwesens/In 12.

597. Ausbildungsnachweis.

Im Ausbildungsnachweis (Muster Anlage 1 H. M. 1943 Nr. 748) ist unter »Abstellender Ers. Tr. Teil: 2/Pz. Jg. Ers. Abt. 50« einzusetzen:

»Empfangender Truppen-Teil: 2/Pz. Jg. Abt. 50«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 44
23 b 12/14a
10. 908/44 g. Truppen-Abt (II a).

598. Entlassungsbestimmungen für Freiwillige aus dem Osten in landeseigenen und deutschen Verbänden, die in Ehren aus der deutschen Wehrmacht ausscheiden.

I.

Entlassungsgründe.

1. Freiwillige mit dem Tauglichkeitsgrad bedingt k. v., a. v. und w. u. sind zu entlassen und dem zivilen Arbeitseinsatz zuzuführen, soweit nicht im Einzelfall ihre Verwendung für den inneren Dienst in a. v.-Arbeits-Btl. usw. in Betracht kommt.

2. Freiwillige über 50 Jahre mit dem Tauglichkeitsgrad k. v. können aus dem Wehrdienst entlassen und dem zivilen Arbeitseinsatz zugeführt werden, wenn mit Rücksicht auf ihre geringe militärische Eignung der Einsatz in der Kriegswirtschaft zweckentsprechender ist.

3. Freiwillige, die gemäß O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/IV a/Gen d Freiw Verb b Chef Gen St d H/Gen St d H/Org Abt Nr. II/32003/44 geh. vom 18. 3. 1944, Anlage 2, nicht für würdig befunden worden sind, deutsche Dienstgradabzeichen zu tragen, sind — soweit das in Einzelfällen noch nicht geschehen ist — zu entlassen und dem Arbeitseinsatz zuzuführen.

II.

Über die Entlassung entscheidende Dienststelle.

1. Für Offiziere:

a) mit deutschen Dienstgradabzeichen — Heerespersonalamt auf Vorschlag Gen d Freiw Verb,

b) ohne deutsche Dienstgradabzeichen — Gen d Freiw Verb.

2. Für Unteroffiziere und Mannschaften:

a) die Freiwilligen-Stamm-Division (Entlassungsstelle). (In Zweifelsfällen legt die Entlassungsstelle die Anträge dem Gen d Freiw Verb unmittelbar zur Entscheidung vor),

b) O. K. W./W Pr/Freiw Prop Abt z b V für landeseigene Propagandisten (Unteroffiziere und Mannschaften).

III.

Durchführung der Entlassung.

1. Die Entlassung wird durchgeführt von der bei der Stamm-Division errichteten Entlassungsstelle Truppenübungsplatz Grafenwöhr, Wehrkreis XIII.

2. Entlassungsverfahren:

Der Truppenteil der zu Entlassenden beantragt bei der über die Entlassung entscheidenden Dienststelle (siehe II) die Entlassung, verfügt gleichzeitig die Versetzung zum Ersatztruppenteil (Stamm-Regimenter) und setzt sie dorthin in Marsch.

Bei Offizieren verfügt Gen d Freiw Verb auf entsprechenden Antrag die Versetzung.

Aufgaben der Entlassungsstelle:

a) Aushändigung einer Dienstzeitbescheinigung (Muster siehe nachstehend), Abfindung und Ausstattung mit Zivilkleidung.

Die Entlassungsstelle faßt die zu Entlassenden in einem bei der Stamm-Division einzurichtenden Entlassungslager zusammen und führt die Entlassung durch. Hierzu ruft sie die zu Entlassenden von den Stamm-Rgtern. auf Grund deren Meldungen ab.

b) Bei Versehrten: Aufnahme des Versorgungsantrages und Weiterleitung an das zuständige Versorgungsamt.

c) Überführung des zu Entlassenden in den Arbeitseinsatz über den Verb. Offizier der Entlassungsstelle beim Kdo d Freiw Verb b Chef H Rüst u. BdE.

3. Soweit es nach den besonderen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, kann die Entlassung auch durch eine von der Entlassungsstelle zu entsendende Kommission erfolgen (z. B. Sammelentlassungen von Freiwilligen, die sich in Versehrtenheimen oder bereits im Arbeitseinsatz befinden).

O. K. H., 29. 9. 44
Gen d Freiw Verb b Chef Gen St d H/Gen St d H/Org Abt — II/52481/44 —.

Anlage

Dienstbescheinigung

Der ....., (Dienstgrad, Ver- und Familienname)

geboren am ....., (Tag, Monat, Jahr) in ....., (Ort, Verw.-Bezirk, Kreis)

hat beim ..... (letzter Truppenteil) bis ..... (Tag, Monat, Jahr d. Entlassung)

in der Wehrmacht gedient.

Er scheidet in Ehren aus.

Orden und Auszeichnungen: .....

.....

.....

Beschädigungen im Dienst der deutschen Wehrmacht: .....

.....

.....

..... (Familienname) wurde nach ..... (Entlassungsort)

entlassen und zum Arbeitseinsatz an .....

überwiesen.

..... (Ort, Tag, Monat, Jahr)

Freiw. Stamm-Div. (Entlassungsstelle)

..... (Unterschrift des Dienststellenleiters)

..... (Dienststempel)

..... (Dienstgrad und Dienststellung)

---

599. Auflösung der »Gruppe Heeresflieger« bei Chef Ausb. und der »Heeresflieger-Stammabteilung«.

1. Die Gruppe Heeresflieger bei Chef Ausb. und die ihr unterstellte Heeresflieger-Stammabteilung werden mit dem 15. 10. 44 aufgelöst.

2. Die gem. AHA (Ia II) Nr. 9082/43 vom 11. 3. 1943 verfügte wirtschaftliche Zuteilung zur Stabsgruppe Chef H Rüst u. BdE wird mit dem 15. 10. 1944 aufgehoben.

3. Personelle Bestimmungen

a) über frei werdende Offiziere verfügt H P A

b) über frei werdende Unteroffiziere und Mannschaften verfügt unter Meldung der Zahl an AHA/Stab II (1) W. Kdo. III.

4. Materielle Bestimmungen.

Frei werdendes Material ist bei den zuständigen Heeresdienststellen abzugeben.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 9. 44
— 46097/44 g — AHA/Stab II (2).

---

600. Ausbildungsnachweis der Heeres-Flakartillerie.

Der gemäß H. M. 43, Nr. 748, Anlage 2, Abschnitt B VII eingeführte Ausbildungsnachweis ist bei der Heeres-Flakartillerie ab sofort in das Soldbuch einzukleben oder einzuheften. Er ist nicht mehr durch den Feldtruppenteil zu vernichten, um damit eine dauernde Kennzeichnung des Mannes als Spezialist zu gewährleisten. Nach Teilnahme an den Lehrgängen usw. ist er zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 10. 44
In 13 (II).

---

601. Berichtigung im Merkblatt 78/1 Einsatz und Kampfweise der Infanterie-Fliegerabwehrkompanie.

Auf Seite 5 ist der letzte Absatz zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Unterstützung der Infanterie im Erdkampf bis zu einer Höchstschußweite von 1800 m *) (2 cm) bzw. 2550 m *) (3,7 cm).«

Als Anmerkung ist auf Seite 5 unten hinzuzufügen:

»*) Höchstschußweite ist abhängig von der Zerlegergrenze des Geschosses. Diese liegt bei 1800 bis 2500 m (2 cm) bzw. bei 2550 bis 3300 m (3,7 cm).«

Im Anhang ist bei Reichweiten 2 cm und 3,7 cm unter Erdzielbeschuß zu ändern:

In Zeile Höchstschußweite statt 4400 m = 1800 m
statt 6500 m = 2550 m

in derselben Zeile hinzuzufügen:

»Vergleiche Anmerkung auf Seite 5.«

zu streichen:

die Zeile »Günstigste Schußentfernung bis 2000 m bzw. bis 3000 m«.

O. K. H., 12. 10. 44
— I J/3169/44 — Gen d H Flaktr b Chef Gen St d H.

---

602. Verlustmeldungen.

— H. Dv. 75 Anl. 8, H. Dv. g 2 Abschn. 21 Ziff. 6. —

1. Bei Ausfüllung des Vordrucks I ist künftig

a) im Kopf oben links die volle Einheitsbezeichnung (nicht Feldpostnummer) der Einheit, bei welcher der Verlustfall eingetreten ist, anzugeben. Die Eintragungen müssen unmißverständlich sein. Z. B. 1./Gren. Rgt. 391, 2./Sturmgesch. Abt. 14, Stb./I. Btl. Pz. Gren. Rgt. 73;

b) bei Gefallenenmeldungen in Spalte 20 (oder bei Raummangel in den nicht benutzten Spalten 11 bis 14) der letzte Wohnort des Toten vor seinem Diensteintritt — wenn es sich bei dem Toten um einen Berufssoldaten handelt, der letzte inländische Standort — anzugeben (möglichst unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer).

2. Die Verlustmeldungen auf Vordruck I sind, wie bisher, im Durchschlag zu schreiben. Die Einheiten

reichen das Original an die Regimenter und selbständigen Bataillone ein. **Diese leiten den Vordruck I unmittelbar an die Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (WASt) in Saalfeld/Saale** (also nicht an O.K.H.).

3. Zu Kontrollzwecken und zur Sicherheit für Verlustfälle bei Transport usw. haben die Regimenter und selbständigen Bataillone vor Absendung der Vordrucke I an die WASt (siehe 2.) wie bisher die Listen nach Vordruck II anzufertigen. Entsprechender Vermerk unten links auf Vordruck I (siehe Vordruckmuster) ist aufzunehmen.

Die Listen nach Vordruck II verbleiben bei den Regimentern, selbst. Bataillonen usw.

4. H.Dv. 75 Anl. 8 und H.Dv.g. 2 Abschn. 21 Ziff. 6 sind mit einem Hinweis zu versehen.

5. Außer der Verlustmeldung ist, wie bisher, für jeden Toten eine Grabmeldung mit Skizze der Grablage an den Stabsoffizier für Wehrmachtverlustwesen bei dem zuständigen AOK einzureichen. Die Vorlage erfolgt von derjenigen Truppe bzw. Dienststelle, die die Beerdigung durchführt. Die Meldung hat zu enthalten: den absendenden Truppenteil, die genauen Personalien des Toten, die Anschrift seiner Angehörigen, den Begräbnisort mit genauer Angabe der Grablage, die dazugehörige Skizze und die Todesursache. Formulare erhalten die Dienststellen durch die zuständigen Stabsoffiziere für Wehrmachtverlustwesen.

6. Auch bei Verlustmeldungen und Grabmeldungen, die fremde Tote betreffen (vgl. hierzu H. Dv. 75 Anl. 8 Abschn. I Ziff. 4 und H. Dv. g. 2 Abschn. 21 Ziff. 8) ist nach 2., 3. und 5. zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 44
— 10. 44. 202 — Truppen-Abt (V).

---

603. Neue Uniform.

I.

1. Der Führer hat die Einführung einer neuen Uniform — im Schnitt ähnlich dem bisherigen feldgrauen Feldanzug — für das Heer ohne Panzerwaffe, für die die bisherige Uniform beibehalten wird, befohlen.

2. Die Fertigung wird demnächst auf den neuen Schnitt umgestellt.

3. Versorgt wird mit der neuen Uniform vorerst nur das Feldheer in der Reihenfolge:

a) Einheiten auf Sf. usw. mit bisherigem feldgrauen Feldanzug,

b) Panzer-Grenadiere, Inf., Pion., sonstige Kampftruppen.

4. Die bisherige Uniform ist aus Rohstoffgründen aufzutragen.

II.

Nach Ausstattung der Truppe mit der neuen Uniform werden getragen:

1. Feldbluse 44 von allen Waffengattungen ohne Panzerwaffe.

Die Feldbluse 44 ist so zu verpassen, daß die Schlupfjacke mit Rollkragen — siehe II 9 — untergezogen getragen werden kann.

2. Feldhose 44 (Rundbundhose mit Gürtel) von allen Waffengattungen, ohne Panzerwaffe und Berittene. Berittene tragen wie bisher Reithose.

Beim Verpassen der Feldhose 44 ist darauf zu achten, daß die Schlupfjacke untergezogen getragen werden kann.

Die Feldhose 44 ist eine lange Hose mit einem am unteren Rand der Hosenbeine eingearbeiteten Zugband. Sie wird entweder als lange Hose zum Schnürschuh oder in den Marschstiefeln oder als Überfallhose zum Schnürschuh mit Stoffgamasche getragen.

Zum Tragen als Überfallhose werden die Beinenden entsprechend hochgezogen und durch das eingearbeitete Zugband festgehalten. Einheitlichkeit befiehlt der Truppenführer.

3. Hemd mit angesetztem Kragen von allen Waffengattungen.

4. Windbluse und Windhose von Gebirgs-Divisionen und Jäger-Divisionen mit Gebirgsausstattung.

5. Anorak von der fechtenden Truppe — ohne die Truppen zu II, 4 — einschl. Panzerwaffe und Berittene.

6 Winteranzug wie bisher.

7. Tuchmantel

a) vom Feldheer, soweit Ausstattung mit Windbluse und Windhose oder Anorak oder Winteranzug nicht möglich ist.

Für die im Osten mit dem Anorak ausgestatteten Einheiten ist im Winter außerdem ein Tuchmantel zuständig, wenn eine Ausstattung mit Winteranzügen nicht möglich ist.

Einheiten, die mit Tuchmantel oder Winteranzügen ausgestattet sind, geben im Winter den Anorak nach Anordnung der Felddienststellen ab.

b) vom Ersatzheer.

8. Übermantel und Kradschutzmantel wie bisher.

9. Schlupfjacke mit Rollkragen von allen Waffengattungen.

10. Drillichanzug im Schnitt und Farbe wie Feldbluse 44 und Feldhose 44 einheitlich für alle Waffengattungen.

Fertigung jedoch bis auf weiteres nach dem bisherigen Schnitt.

11. Koppel mit Patronentaschen wie bisher.

12. Koppeltragegestell 39 von allen Waffengattungen außer Geb. Div. und Jäger-Division mit Geb. Ausstattung.

13. Koppeltragegestell (Geb.) von Geb. Div. und Jäger-Div. mit Geb. Ausstattung.

14. Rückengepäck nach dem Erlaß d. O. K. H. Ch H Rüst u. BdE/AHA/Stab I b/Bkl. 1 (2) Az. 64 f Nr. 3600/44 v. 15. 9. 1944.

15. Schuhzeug

A. Unteroffiziere und Mannschaften.

a) Marschstiefel von den Infanterie- und Pionier-Einheiten sowie Kradfahrern, solange vorhandene Bestände ausreichen Neufertigung unterbleibt.

b) Wehrmachtschnürschuh 44 oder der Schnürschuh seitheriger Art mit der Stoffgamasche

von sämtlichen übrigen Truppen des Feld- und Ersatzheeres (ohne c und d) — auch Infanterie, Pioniere und Kradfahrer nach Auftragen der Marschstiefel —.

Die Jägergamasche wird nicht mehr gefertigt.

c) Reitstiefel von den Berittenen.

d) Bergschuhe von den Gebirgs-Divisionen und Jäger-Divisionen mit Gebirgsausstattung.

B. Selbsteinkleider.

Sie tragen hohe Stiefel (Reitstiefel) oder Schnürschuhe oder Bergschuhe — H. V. Bl. 1942 Teil B S. 43 —.

Wer Reitstiefel zu tragen hat, ist durch H. M. 1943 lfde. Nr. 533 Ziffer II, 1 a bestimmt. Diese Selbsteinkleider — ohne Berittene — tragen nach der Ausstattung mit der neuen Uniform Schnürschuhe — siehe III, 2 —.

Berittene tragen stets Reitstiefel.

Bergschuhe sind nur für Angehörige der Gebirgs-Divisionen und Jäger-Divisionen mit Gebirgsausstattung vorgesehen. H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 253.

III. Allgemeines.

1. Soweit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nicht aufgeführt worden sind, werden sie wie bisher gewährt.

2. Die neue Uniform haben nach Ausstattung ihrer Einheiten auch Offiziere der kämpfenden Truppe vom Regimentskommandeur an abwärts zu tragen. Für sie ist nach dem Erlaß des Ob. d. H. vom 31. 10. 1939 Az. 64 b/d AHA/Ag H Nr. 12267-39 bei Kampfhandlungen die gleiche Uniform wie für Mannschaften vorgeschrieben. Entnahme gegen Bezahlung aus Truppenbeständen.

Die übrigen Selbsteinkleider des Feld- und diejenigen des Ersatzheeres tragen im Interesse der Rohstoffersparnis ihre seitherige Uniform auf.

3. Neuanfertigung von Uniformen auf Grund von Bezugscheinen findet vom 1. 9. 1944 ab für die Selbsteinkleider des Feld- und Ersatzheeres nur noch nach dem neuen Schnitt statt.

Noch vorhandene feldgraue Stoffe sind aus Ersparnisgründen bereits nach dem neuen Schnitt zu verarbeiten.

4. Soweit vorstehende Bestimmungen oder auch ein Wechsel in der Verwendung des Selbsteinkleiders eine andere Ausstattung zur Folge haben, ist zu beachten, daß diese nie über das Soll gemäß H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 48 S. 43 hinausgehen darf.

Selbsteinkleider, die im Besitz des vollen Ausstattungssolls sind, dürfen Bezugscheine nur erhalten, wenn sie die alsdann über das Soll hinaus vorhandenen Stücke bzw. Paare zurückgeben, s. H. M. 1943 lfd. Nr. 533. Auf die Rückgabe kann bei der augenblicklichen Versorgungslage nicht verzichtet werden, H. V. Bl. 1944 Teil B lfd. Nr. 253.

5. Die Fertigung des schwarzen Schlipses ist aus Rohstoffgründen nicht mehr möglich.

Für Selbsteinkleider wird das Tragen schwarzer Binder zugestanden. Bezugscheine dürfen zur Beschaffung nicht ausgestellt werden. H. M. 1944 Nr. 430.

6. Proben der neuen Bekleidungsstücke gehen den Gen. Kdos. und Heeresbekleidungsämtern zu.

Ch H Rüst u. BdE, 25. 9. 44
— Neue Uniform — AHA/Stab I b/Bkl. (2,2).

---

604. Truppeneigene Kfz.Instandsetzungsdienste.

— H. M. 1944 S. 202 Nr. 344. —

Zu Ziffer 2 des o. a. Erlasses wird erläuternd bemerkt:

Zu den von der befohlenen Versetzung des Fachpersonals der truppeneigenen Instandsetzungsdienste zur Kraftfahrparktruppe ausgenommenen Einheiten der Waffengattung »Panzertruppen« gehören:

Pz. Rgt. und Abteilung
Pz. Gren.
Gren. (mot) und Füsiliere (mot)
Panzerjäger
schw. Panzerjäger
schnelle Abteilungen
Pz. Aufkl. Abt.
Eisenb. Pz. Züge
selbst. Pz. Instands. Dienste
Pz.-Berge-Einh. u. Pz. Ersatzteil-Lager.

Ferner wird ergänzend bekanntgegeben, daß mit den Marschkp. der Kraftfahrparktruppe Kfz.-Handwerker und Kfz.-Warte der Geb. Jg. 14 und jünger nicht abgestellt werden. Diese Marschkp. sind ausschließlich für die personelle Verlagerung bestimmt. Die Zuführung von Kfz.-Handwerkern und Kfz.-Warten für die truppeneigenen Instandsetzungsdienste der fechtenden Truppe erfolgt in Personaltransporten. Die Kraftfahr-Offiziere der Armeen und Heeresgruppen sind für die richtige Verwendung dieser Soldaten in den truppeneigenen Kfz.-Instandsetzungsdiensten der fechtenden Truppe verantwortlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 10. 44
— 46213/44 g — AHA/Stab II (1).

---

605. Fortfall der militärischen Zeitschriften.

— H. M. 1944 Nr. 433 —

Im Einvernehmen mit Chef O. K. W. haben folgende vom Chef der Heeresbüchereien beschafften Zeitschriften ihr Erscheinen für die Dauer des Krieges eingestellt:

1. Wissen und Wehr,
2. Militärwissenschaftliche Mitteilungen,
3. Kriegskunst in Wort und Bild,
4. Deutsche Reiterhefte,
5. Artilleristische Rundschau,
6. Vierteljahreshefte für Pioniere,
7. Die Panzertruppe,
8. Wehrtechnische Monatshefte,
9. Zeitschrift für Veterinärkunde.

Vor dem 1. 10. 1944 fertiggestellte Hefte werden noch versandt. Die übrigen militärischen Fachzeitschriften werden ihr Erscheinen in Kürze einstellen.

O. K. H., 6. 10. 44
— 1256/44 — D Beauftr d Führers f d mil Geschichtsschrbg/Chef H Büch (III).

---

606. Verlust oder Beschädigung von Zahnprothesen.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß Soldaten angeben, ihren Zahnersatz ohne ihre Schuld verloren oder zerbrochen zu haben.

Abgesehen davon, daß die Neuanfertigung von Zahnprothesen die Kriegsverwendungsfähigkeit des Mannes um viele Wochen hinausschiebt, ist die hierdurch bedingte außerordentliche zusätzliche Belastung der Heereszahnstationen bzw. der Vertragszahnärzte sowie der Mehrverbrauch an kriegswichtigen Rohstoffen untragbar.

Es ist daher notwendig, daß die Truppe durch vermehrte Aufsicht vermeidbaren Verlust von Zahnprothesen nach Möglichkeit verhindert; eine Besserung der jetzigen Verhältnisse wird sich dadurch erreichen lassen, daß jeder Verlust von Dienstwegen untersucht wird.

Es wird daher angeordnet:

1. Bei allen Soldaten, die Zahnersatz tragen, auch wenn dieser vor Einstellung zur Wehrmacht angefertigt wurde, ist bei der Einstellung im Soldbuch, Seite 16, und im Wehrpaß, S 46 Feld 38 a, ein entsprechender Eintrag zu machen. Bei Aufnahme in einem Lazarett ist das Vorhandensein eines Zahnersatzes festzustellen und nötigenfalls nachzutragen. Beim Eintreffen beim Ers.-Truppenteil ist ebenso zu verfahren; gegebenenfalls ist die im Lazarett vorgenommene Eintragung in den Wehrpaß zu übertragen.
2. Jeder Verlust und jede Beschädigung des Zahnersatzes ist sofort dem zuständigen Truppenvorgesetzten zu melden. Die Truppe hat bei Verlust oder Unbrauchbarwerden zur Schuldfrage Stellung zu nehmen; im Soldbuch, Seite 16, ist ein entsprechender kurzer Vermerk aufzunehmen. (Beispiel: Zahnersatz zerbrochen 1. 5. 44, Kradunfall, Meyer, Hptm. u. Kp.-Chef.) Liegt schuldhaftes Verhalten vor, so ist der Soldat zur Verantwortung zu ziehen.
3. Bei Appellen und Gesundheitsbesichtigungen ist der Zahnersatz zu kontrollieren und die Richtigkeit der Eintragungen im Soldbuch, Seite 16, zu prüfen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 10. 44
— 8310/44 — S In/Org (III).

---

607. Ausstattung deutscher und ausländischer Gefolgschaftsmitglieder mit deutschen Uniformen.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Verf. v. 22. 9. 44 $\frac{64}{8468/44}$ AWA/Ag WV 2 (VIIIa) nachstehendes befohlen:

»Wenn entlassene Hilfswillige oder Arbeitskräfte der Feldwehrmacht ausnahmsweise deutsche Wehrmachtbekleidungsstücke als »Zivilanzug« tragen müssen, ist dafür Sorge zu tragen, daß Schulterklappen, Dienstgradabzeichen, Hoheitsabzeichen, Kragenspiegel usw. entfernt werden. Das Tragen der Uniformmütze zu dieser Bekleidung ist verboten.

Es ist aber mit allen Mitteln anzustreben, Nichtwehrmachtangehörigen in ihrem Besitz befindliche Wehrmachtbekleidungsstücke abzunehmen und diese zur Einkleidung von Wehrmachtangehörigen zu verwenden. Gefolgschaftsmitglieder sind mit Spinnstoffwaren ausschließlich durch den zivilen Sektor zu versorgen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 10. 44
— 64 d — AHA/Stab Ib/Bkl 2 (1).

---

608. Labeflaschen aus lackiertem Eisenblech.

Aus Rohstoffgründen wird für die Dauer des Krieges an Stelle der Labeflasche aus Aluminium eine Labeflasche mit Trinkbecher aus lackiertem Eisenblech eingeführt.

Probe der Labeflasche wird den Heeresbekleidungsämtern gesondert übersandt.

Ch H Rüst u. BdE., 30. 9. 1944
— 64 k 10. 11. 14 — AHA/Stab Ib/Bkl. 2 (1).

Heer

(Vorderseite)

Anlage 1
zu Nr. 586
Vordruck 1/44

Meldung als Freiwilliger des Heeres

Hiermit melde ich mich zum freiwilligen Eintritt in das Heer als:

Bewerber für die aktive { Truppenoffz. Laufbahn / San. Offz. Laufbahn / Vet. Offz. Laufbahn

Bewerber für die Reserve { Truppenoffz. Laufbahn / San. Offz. Laufbahn / Vet. Offz. Laufbahn

Bewerber für die aktive Unteroffz. Laufbahn $\frac{4^1/_2}{12}$ Jahre

Kriegsfreiwilliger *)

bei: .....
(Waffengattung oder Feldtruppenteil)

zuständiges WBK: ..... Geb. Jahrgang: .....

Ich versichere, daß ich deutschen oder artverwandten Blutes bin.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Name: ..... Vorname: .....

geboren am: ..... Geburtsort: .....

Ich wohne: .....
(Wohnort, Straße, Nr.)

derzeitige Anschrift: .....
(F. P. Nr., RAD-Abtlg., KLV-Lager usw.)

Berufsart und Berufsgruppe: .....

Ich arbeite zur Zeit als: ..... bei: .....
(Arbeitgeber)

in: .....
(Ort) (Straße, Platz) (Nr.)

.....
(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Bewerbern unter 16½ Jahren)

Anlage 2
zu Nr. 586
Vordruck 2/44

(Vorderseite)

Heer

Annahmestelle .....
für den Führernachwuchs des Heeres
OB/ROB/UB/Bearb. Nr. .....
Wehrbezirkskommando: .....
Ersatztruppenteil: .....

..... (Ort und Datum)

Vorläufiger Annahmeschein als Freiwilliger des Heeres

für: ..... geb. am: ..... in: .....

Bewerber für die aktive { Truppenoffz. Laufbahn / San. Offz. Laufbahn / Vet. Offz. Laufbahn
Bewerber für die Reserve { Truppenoffz. Laufbahn / San. Offz. Laufbahn / Vet. Offz. Laufbahn
Bewerber für die aktive Unteroffz. Laufbahn
Kriegsfreiwilliger *)
des Heeres vorläufig angenommen.

Umstehende besonderen Anordnungen sind zu beachten.

(Dienststempel)

..... (Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Besondere Anordnungen zum vorläufigen Annahmeschein.

1. Eine Bewerbung bei anderen Wehrmachtteilen (Marine, Luftwaffe) oder der Waffen-SS sowie ein Zurückziehen Ihrer Meldung ist nach Erhalt des vorläufigen Annahmescheines nicht mehr zulässig.

2. Sie haben binnen 48 Stunden Ihrer zuständigen Annahmestelle und Ihrem Wehrbezirkskommando zu melden:

a) jeden Wohnungswechsel,

b) Anschrift bei Notdienstverpflichtung als Marinehelfer, Luftwaffenhelfer usw.

Bei Kriegsfreiwilligen hat Meldung nur an das zuständige WBK zu erfolgen.

3. Vor der voreiligen Lösung eines Arbeitsverhältnisses oder dergleichen vor Eingang des Einberufungsbefehls wird gewarnt.

4. Wenn Ihr Geburtsjahrgang zur Musterung aufgerufen wird, haben Sie bei der Musterung zu erscheinen und der Musterungskommission diesen vorläufigen Annahmeschein vorzuzeigen.

5. Bei der Einberufung zum Arbeitsdienst haben Sie diesen vorläufigen Annahmeschein Ihrem Abteilungsführer vorzulegen.

6. Der vorläufige Annahmeschein ist sorgfältig aufzubewahren; sein Verlust ist der zuständigen Annahmestelle umgehend zu melden.

E 5005 44 .8